

Steeroptimal schenken und vererben!

Ziel eines jeden Erblassers ist es, sein Vermögen den Erben zu übertragen und nicht dem Finanzamt. Sichern Sie durch Schenkungen zu Lebzeiten Ihr Vermögen für Kinder und Enkel!

Vererben – aber richtig! Das Supervermächtnis als Ergänzung zum Berliner Testament.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament (Berliner Testament) gehen die Kinder der Erblasser im ersten Erbfall leer aus und der länger lebende Ehepartner erhält das gesamte Erbe. Die Erbschaftsteuerfreibeträge der Kinder nach dem erstversterbenden Elternteil werden nicht ausgenutzt. Im Supervermächtnis wird daher bestimmt, dass den Kindern ein Vermächtnis ausgesetzt wird, der länger lebende Ehepartner frei über das Erbe des ersten Ehepartners verfügen darf, aber frei über den Vermächtnisgegenstand, den Vermächtnisnehmer, die Vermächtnishöhe und den Zeitpunkt der Auszahlung entscheidet. Das Supervermächtnis kann dann zur Verringerung der Erbschaftsteuer genutzt werden.

Vergleich ohne oder mit Supervermächtnis:

Fallbeispiel: Der Ehemann (M) hat ein Vermögen von 600.000 €, die Ehefrau (F) ein Vermögen von 200.000 €. Set-

zen sie sich gegenseitig zu Alleinerben ein und das einzige Kind (K) als Schlusserben, geschieht beim Vorversterben von M Folgendes: F wird Alleinerbin von 600.000 €. Als Ehefrau hat sie einen persönlichen Freibetrag von 500.000 €, so dass der Restbetrag mit 11% versteuert werden muss und Erbschaftsteuer von 11.000 € anfällt. Verbraucht sie vom ererbten und eigenen Vermögen bis zu ihrem Tod nichts, erbt K nach ihrem Tod insgesamt 800.000 €. K hat aber nur einen persönlichen Freibetrag von 400.000 € nach der Mutter, denn der gleichhohe weitere persönliche Freibetrag nach dem Vater wurde ja nicht genutzt. K hat also 400.000 € mit 15% zu versteuern und es fällt Erbschaftsteuer von 60.000 € an. Dieses Ergebnis mit einer gesamten Erbschaftsteuer von 71.000 € wäre vermieden worden, wenn K den gleich hohen persönlichen Freibetrag nach dem Vater hätte geltend machen können. Wenn K bereits beim Tode des Vaters 400.000 € erhalten hätte, würde der Er-

werb beim Tod von F nur noch 400.000 € betragen und durch den persönlichen Freibetrag kompensiert. Es fiel also keine Erbschaftsteuer an. Die beschriebenen Vergünstigungen lassen sich erzielen, wenn dem überlebenden Ehegatten auf Grundlage der zivilrechtlichen Vorschriften Verteilungs- und Leistungsermächtigungen eingeräumt werden. Die Regelungen über die Entstehung, die Fälligkeit sowie die Stundungsvoraussetzungen müssen exakt formuliert werden,

damit die Besteuerung wie beschrieben erfolgt. Schädlich wäre, das Vermächtnis erst mit dem Tode des überlebenden Elternteils fällig zu stellen (§ 6 Abs. 4 ErbStG).

Wegen der vielen Details und der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die sich auch immer wieder ändern, ist es sinnvoll, aktuelle Festschreibungen wie Erbvertrag, Testament oder Vermächtnis regelmäßig zu überprüfen und nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben steuerlich zu

optimieren. Die ST Steuerberatungsgesellschaft ist auf Erb- und Schenkungssteuerrecht spezialisiert. Ihr Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Helmut Philipp ist in Deutschland als Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht sowie in Luxemburg als Expert Comptable tätig. Durch das Institut für Erbrecht ist Philipp seit 2011 als Testamentsvollstrecker zertifiziert und als Steuerexperte im Bereich Erben – Vererben – Nachfolge ausgewiesen. PR

ST STEUERBERATUNGS- GESELLSCHAFT mbH

Sulzbachtalstr. 131 - 66125 Saarbrücken
Tel.: 0 68 97-9 00 90 www.st-steuern.de

E r b s c h a f t s b e s t e u e r u n g
Erben - Vererben - Nachfolge